

1. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schauenburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), der §§ 51 bis 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.1.1990 (GVBl. I S. 114) geändert durch Gesetz vom 26.6.1990 (GVBl. I S. 197), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung vom 6.11.1990 (BGBl. I S. 1432) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 22.1.1990 (GVBl. I S. 155) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg in der Sitzung am 23. Oktober 1996 den 1. Nachtrag zur

Entwässerungssatzung (EWS)

der Gemeinde Schauenburg beschlossen.

I.

Die nachstehenden §§ werden wie folgt geändert:

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser

- das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das auf Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Abwasseranlage

- Sammelleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, Einrichtungen für das Niederschlagswasser, Kläranlagen, Klärschlammbehandlungsanlagen u. ä. bis zum Einmünden in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

Sammelleitungen

- Leitungen zur Sammlung des über die Anschlußleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leistungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).

Behandlungsanlagen

- Verbindungsleitungen vom Netz, Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers und die Ablaufleitungen zum Gewässer.

Anschlußleitungen

- Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke.

Grundstücksentwässerungsanlagen

- alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.

Grundstückskläreinrichtungen

- Kleinkläranlagen oder Sammelgruben.

Anschlußnehmer (-inhaber)

- Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Abwassereinleiter

- Anschlußnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen

§ 10 - Abwasserbeitrag

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Schaffung und Erweiterung der Abwasseranlagen Beiträge.

(2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je qm Grundstücksfläche (F) und je qm Geschosfläche (GF) für die Erweiterung der Abwasseranlage

1.1	im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 36.1, OT Elgershausen, „Steinbünne I“	DM 12,00
1.2	im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 36.2, OT Elgershausen „Steinbünne II“	DM 12,00
1.3	im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 34, OT Breitenbach, „Am Höfer Weg“ - Gewerbegebiet	DM 6,07
1.4	im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9, OT Breitenbach, Sondergebiet „Steine,Erden“	DM 6,07
1.5	im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 42, OT Breitenbach, „Am Höfer Weg II“	DM 9,00
1.6	im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 39.1, OT Martinhagen, „Unter dem Meierhof I“	DM 12,50
2.1	für alle übrigen beitragspflichtigen Maßnahmen	DM 4,00

- (3) Besteht nur die Möglichkeit Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel, des Beitrags für die Sammelleitungen erhoben.

§ 14 Geschoßfläche im Außenbereich

- (1) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschoßfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Angeschlossene nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, sowie Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ vom 0,3 angesetzt.

II.

Dieser 1. Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schauenburg tritt am 15.11.1996 in Kraft.

Schauenburg, den 24. Oktober 1996

Der Gemeindevorstand

Klein, Bürgermeister

